

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0480/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	03.07.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.07.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Versammlungsstätten

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach nimmt die Ausführungen zum Zustand der Versammlungsstätten zur Kenntnis.
2. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, im Falle der faktisch als Versammlungsstätten genutzten Räumlichkeiten, die Einhaltung der Begrenzung auf 25 Veranstaltungen pro Jahr zu fixieren und eine Konzeptidee für die einzelnen Standorte zu entwickeln die ein sichere Durchführung dortiger Veranstaltungen gewährleistet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, detailliert zu prüfen, ob der Betrieb der genehmigungspflichtigen Versammlungsstätten nach SBauVO einzustellen ist. Wenn das entsprechende Prüfergebnis negativ ausfällt, wird die Verwaltung beauftragt, zwei Leichtbauhallen zu beschaffen (zu kaufen/ alternativ anzumieten) und den Veranstaltern zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Kurzzusammenfassung:

Im Zuge der Ermittlung des Gebäudezustandes der Schulen, nicht zuletzt im Rahmen der Schulbaupriorisierung, wurde nicht nur der Zustand der Schulen in Bergisch Gladbach deutlich, sondern auch der damit verbundenen zahlreichen Versammlungsstätten. Die Schulgebäude, hier insbesondere die Aulen und Sporthallen, werden für eine Vielzahl an Veranstaltungen genutzt.

Die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wurden zusammengetragen und der jeweilige Zustand der Räumlichkeiten wird aktuell in Versammlungsstättensteckbriefen erfasst und bewertet. Unterschieden werden hierbei die baurechtlich genehmigten und die nicht baurechtlich genehmigten Versammlungsstätten.

Aufgrund der klaren Formulierung des § 38 Absatz 4 SBauVO im Falle der genehmigten Versammlungsstätten und der wiederum unklaren Situation, in welcher Form Veranstaltungen derzeit in den nicht genehmigten Versammlungsstätten stattfinden, kann die Verwaltung aus Ihrer Betreiberrolle aktuell nur die Nichtnutzung der genehmigten Versammlungsstätten wie auch der tatsächlich als solche genutzten Räumlichkeiten für externe Veranstaltungen empfehlen.

Ein Lösungsansatz wie auch die Ausnahmeregelung gemäß Ministerialerlass wird in der Sachdarstellung aufgezeigt.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				x	x
investiv:				x	x
planmäßig:					
außerplanmäßig:				x	x

Sachdarstellung/Begründung:

Im Zuge der Ermittlung des Gebäudezustandes der Schulen, nicht zuletzt im Rahmen der Schulbaupriorisierung, wurde nicht nur der Zustand der Schulen in Bergisch Gladbach deutlich, sondern auch damit verbunden der zahlreicher Versammlungsstätten. Die Räumlichkeiten der Schulen werden nicht nur für den (inner)schulischen, sondern auch für kulturellen Bedarf genutzt. Somit sind Schulbauten und Versammlungsstätten hinsichtlich Nutzung und Betrieb miteinander verknüpft.

Die Schulgebäude, hier insbesondere die Aulen und Sporthallen, werden für eine Vielzahl an Veranstaltungen genutzt. Die anzuwendenden Regelungen zum Schul- und Versammlungsstättenbetrieb unterscheiden sich jedoch nicht unerheblich, wobei die Anforderung an die Versammlungsstätten hierbei höher sind als diejenigen für den

Schulbetrieb.

In einem ersten systematischen Schritt wurden, ähnlich wie bei der strukturierten Schulbaupriorisierung, die seitens der Verwaltung für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zusammengetragen und der jeweilige Zustand in Versammlungsstätten-Steckbriefen erfasst und bewertet. In einem zweiten Schritt wurde bei den Schulen erfragt, ob und in welcher Form eine Zurverfügungstellung durch diese an Dritte erfolgt.

Im Fokus der aktuellen Untersuchung stehen hier insbesondere Räumlichkeiten in der IGP, im Schulzentrum Herkenrath, Schulzentrum Saaler Mühle, Schulzentrum Kleefeld, den Gymnasien NMG und AMG sowie den Grundschulen GGS Hebborn, GGS Moitzfeld, GGS Paffrath und GGS An der Strunde. Diese Stätten werden entweder durch die Stadtverwaltung oder durch die Schulen in eigener Verantwortung/ Verwaltung für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung gestellt.

Nicht enthalten, obwohl die relevanteste Veranstaltungsstätte in Bergisch Gladbach, ist der Bergische Löwe. Dieser ist Gegenstand einer anderen Vorlage bzw. eines Beschlusses vom 04.12.2024 (Vorlage-Nr. 0709/2024).

Bezüglich der genutzten (Schul-)Räumlichkeiten ist zwischen formal genehmigten Versammlungsstätten und solchen Räumlichkeiten, die tatsächlich als Versammlungsstätte genutzt werden, zu unterscheiden.

Der Betrieb von Versammlungsstätten ist geregelt in der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO).

Hierin finden sich Regelungen die, in Teilen, über diejenigen für den reinen Schulbetrieb geltenden Regelungen hinausgehen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere auf die Vorschrift des §38 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO):

Gemäß § 38 Absatz 1 SBauVO ist die Betreiberin oder der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Es besteht in der Folge eine „Betreiberverantwortung“ der Stadt Bergisch Gladbach für die von ihr betriebenen Versammlungsstätten.

Gemäß § 38 Absatz 4 SBauVO ist die Betreiberin oder der Betreiber zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 38 Absatz 4 SBauVO stellt damit klar, dass für den Betrieb einer Versammlungsstätte alle sicherheitstechnischen Anlagen betriebsfähig sein müssen. Eine Kompensation, die tatsächlich das gleiche Maß an Sicherheit herstellen könnte -unbesehen von Aufwand und Kosten-, ist hier nicht vorgesehen.

Grundsätzlich müssen alle Versammlungsstätten baurechtlich genehmigt werden. Es besteht jedoch die Ausnahmeregelung, dass Räumlichkeiten/Flächen, die für weniger als 25 Veranstaltungen jährlich genutzt werden, keiner ausdrücklichen baurechtlichen Genehmigung als Versammlungsstätte bedürfen. Die Zuständigkeit der Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung liegt bei der zuständigen Ordnungsbehörde und dem Gesundheitsamt.

Wie eingangs dargestellt, befinden sich in den Schulgebäuden wiederum sowohl genehmigte Versammlungsstätten als auch als solche genutzte Räumlichkeiten, die unter die vorstehende Ausnahmeregelung fallen können.

Aus Sicht der Verwaltung besteht bei beiden Arten von Versammlungsstätten (dringlicher)

Handlungsbedarf.

Genehmigte Versammlungsstätten:

Der Hintergrund des Handlungsbedarfs ist hier, dass aktuell bei allen genehmigten Versammlungsstätten in Schulgebäuden, wesentliche Mängel der sicherheitstechnischen Anlagen in den wiederkehrenden Prüfungen festgestellt wurden.

Eine -insbesondere kurzfristige - Behebung dieser Mängel ist jedoch problematisch, dies nicht nur aufgrund des hierzu notwendigen personellen und finanziellen Aufwandes, sondern vor allem bedingt, durch den Gesamtzustand der Gebäude. Dies wiederum begründet ja auch den in der Schulbaupriorisierung dringlich dargelegten Handlungsbedarf.

Bei sicherheitstechnischen Anlagen handelt es sich um Anlagen, die stets im Zusammenhang mit der elektrischen Anlage des Gesamtgebäudes stehen. Diese elektrischen Anlagen sind jedoch bei den meisten Gebäuden stark veraltet und abgängig, vielfach sogar aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erweiterbar/anpassbar. Dies ist bereits, auch im Rahmen diverser Vorlagen zur Schulbauthematik, durch die Verwaltung bekannt gemacht worden.

In der Folge der oben getätigten Ausführung wäre die Stadt gemäß § 38 Absatz 4 SBauVO nach aktuellem Stand zur Einstellung des Betriebes aller o.a. Versammlungsstätten verpflichtet.

Einen Sonderfall bei den aufgelisteten Räumen bildet das SZ Saaler Mühle. In diesem Schulzentrum befinden sich zwei genehmigte Versammlungsstätten und eine, die nicht einer baurechtlichen Genehmigung bedarf:

Zum einen die 3fach Sporthalle und zum anderen die Aula sowie eine Räumlichkeit („Gelber Saal“) im Schulgebäude, die aufgrund der Größe als Versammlungsraum genutzt werden kann.

Die Sporthalle sollte aufgrund des schlechten Gebäudezustandes und der damit einhergehenden Nichterfüllung der Anforderungen aus der Sonderbauverordnung aktuell nicht als Versammlungsstätte genutzt werden.

Hinsichtlich der Aula sowie der Räumlichkeit „Gelber Saal“ handelt es sich nicht um ein Problem aufgrund des allgemeinen Gebäudezustandes, sondern vielmehr um noch nicht abgearbeitete Mängel aus der grundsätzlich abgeschlossenen Baumaßnahme.

Nicht baurechtlich genehmigte Versammlungsstätten:

Im Falle der nicht genehmigten Versammlungsstätten gilt die Vorschrift des § 38 Absatz 4 SBauVO nicht.

Zu beachten ist hierbei aber, dass im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes für die Veranstaltungssicherheit durch den Veranstalter Sorge getragen werden muss.

Darüber hinaus gilt diese Ausnahmeregelung gemäß Ministerialerlass lediglich für Räumlichkeiten, in denen bis zu maximal 25 Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Hervorzuheben ist hier, dass unter diese 25 Veranstaltungen nicht die schulinternen, nicht öffentlichen Veranstaltungen zu subsumieren sind.

Es fehlt formal an einer Definition der schulischen Veranstaltungen.

Auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes NRW und der darin getroffene Unterscheidung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten ist jedoch anzunehmen, dass Veranstaltungen im Rahmen innerer Schulangelegenheiten (z.B. Zeugnisausgaben, Einschulungen etc.) schulische Veranstaltungen sind, die nicht unter den Versammlungsbegriff fallen und somit auch nicht im Rahmen der Anzahlbegrenzung von 25

Veranstaltungen anzurechnen sind. Für ggfls. anschließend geplante Veranstaltungen (Abschlussfeierlichkeiten u.ä.) gilt dies nicht.

Aufgrund der klaren Formulierung des § 38 Absatz 4 SBauVO im Falle der genehmigten Versammlungsstätten und der wiederum unklaren Situation, in welcher Form Veranstaltungen derzeit in den nicht genehmigten Versammlungsstätten stattfinden, kann die Verwaltung aus Ihrer Betreiberrolle aktuell nur die Nichtnutzung der genehmigten Versammlungsstätten wie auch der tatsächlich als solche genutzten Räumlichkeiten für externe Veranstaltungen empfehlen.

Der Verwaltung ist jedoch bewusst, dass dies einen harten Einschnitt und negative Folgen für das Vereins- und Kulturleben der Stadt bedeuten würde.

Aus diesem Grunde wird eine Handlungsstrategie sowohl für die genehmigten Versammlungsstätten als auch für die faktisch als Versammlungsstätten genutzten Räumlichkeiten entwickelt.

Genehmigte Versammlungsstätten:

Da aufgrund des schlechten Gebäudezustandes eine vollständige Instandsetzung der sicherheitstechnischen Anlagen entsprechend § 38 Absatz 4 SBauVO nicht oder zumindest nicht zeitnah möglich ist, gilt es eine Ersatzlösung zu finden.

Ein Lösungsansatz wäre hier die Beschaffung einer oder mehrerer Leichtbauhallen, die den Veranstaltern in der Folge, ähnlich wie die bisherigen Versammlungsstätten, zur Miete angeboten werden.

Grundsätzlich denkbar ist hier der Kauf oder die Anmietung der Hallen durch die Stadt. Die beispielhaften Kosten hierzu sind in der Anlage aufgeführt.

Diese Gegenüberstellung bezieht sich auf eine einfache Festzelthalle mit einer exemplarischen Nutzfläche von 1000qm über einen Nutzungszeitraum von 10 Jahren, ohne Veranstaltungstypischer Ausstattung. Bei einer Anmietung der Festzelte von 4 Wochen belaufen sich die Kosten auf 30.000€ pro Errichtungszyklus von vier Wochen.

Im Falle eines Kaufes in Eigenregie belaufen sich die Kosten entsprechend auf 49.800€ bei 1x jährlicher Nutzung, sowie auf 31.450€ bei einer 2x jährlichen Nutzung. Es ist zu beachten das beim Kauf die Haftung und Versicherungspflicht vollumfänglich bei der Stadt liegen.

Im Falle der Sonderkonstellation des Schulzentrums Saaler Mühle werden in der Folge die nicht abgearbeiteten Mängel in Bezug auf die sicherheitstechnischen Anlagen beseitigt, sodass eine Nutzung der als Versammlungsstätten genehmigten Räumlichkeiten und somit als genehmigte Veranstaltungsstätte im Sinne der SBauVO unproblematisch möglich sein wird.

Nicht baurechtlich genehmigte Versammlungsstätten

Im Falle der nicht als Versammlungsstätte genehmigten Räumlichkeiten an den Schulstandorten ist es zunächst notwendig, einen Überblick über die jeweiligen Räumlichkeiten und die Anzahl der dort durchgeführten Veranstaltungen zu erhalten

In einem zweiten Schritt sind die Veranstaltungen dann so zu verteilen, dass in jeder dieser Räumlichkeiten maximal 25 (nicht schulinterne) Veranstaltungen pro Jahr stattfinden.

Parallel dazu wird es seitens der Stadt eine Ausarbeitung / einen Vorschlag zu einer sicheren veranstaltungskonzeptionellen Ausgestaltung geben.

Grobe Kostengegenüberstellung Leichtbauhallen Kauf/Miete

Kostenaufstellung 1000qm Zelt (Dach, 4 Wände, Boden)	Jahre	Kosten pro Jahr	Zwischensumme	Gesamtkosten
Miete (inkl. Transport 4 Wochen Mietdauer)	10	25.000,00 €	250.000,00 €	
Saison abhängige Kostenvarianz (20%)	10	5.000,00 €	50.000,00 €	
All-Inclusiv				300.000,00 €
			Errichtungszyklus für 4 Wochen	30.000,00 €
Kauf bei 1x jährlicher Nutzung (einmalig)		15.000,00 €	150.000,00 €	
Lagerung 12 Monate (inkl. Trocknung 400qm bei 4€/qm)	10	19.200,00 €	192.000,00 €	
Zeltmeister (1x im Jahr)	10	1.500,00 €	15.000,00 €	
Transport (2 LKW Ladungen innerhalb GL Auf und Abbau) Miete	10	2.000,00 €	20.000,00 €	
Aufbau (8 Personen/ 4 Tage/ 300€ Tagessatz/Person) Schätzung	10	9.600,00 €	96.000,00 €	
Wartung/Prüfung (Sachverständiger, Reparatur) Pauschale	10	1.500,00 €	15.000,00 €	
Sonstige (Werkzeuge etc.) Pauschale	10	1.000,00 €	10.000,00 €	
Bauantrag (fliegende Bauten) muss intern erfolgen				
				498.000,00 €
			Errichtungszyklus für 4 Wochen	49.800,00 €
Kauf bei 2x jährlicher Nutzung (einmalig)		15.000,00 €	150.000,00 €	
Lagerung 12 Monate (inkl. Trocknung 400qm bei 4€/qm)	10	19.200,00 €	192.000,00 €	
Zeltmeister (2x im Jahr)	10	3.000,00 €	30.000,00 €	
Transport (2 LKW Ladungen innerhalb GL Auf und Abbau) Miete	10	4.000,00 €	40.000,00 €	
Aufbau (8 Personen/ 4 Tage/ 300€ Tagessatz/Person) Schätzung	10	19.200,00 €	192.000,00 €	
Wartung/Prüfung (Sachverständiger, Reparatur) Pauschale	10	1.500,00 €	15.000,00 €	
Sonstige (Werkzeuge etc.) Pauschale	10	1.000,00 €	10.000,00 €	
Bauantrag (fliegende Bauten) muss intern erfolgen				
				629.000,00 €
			Errichtungszyklus für 4 Wochen	31.450,00 €

Anlage:

Übersicht der derzeit für Veranstaltungen genutzten Räumlichkeiten (sowohl genehmigte Versammlungsstätten als auch faktisch als solche genutzten Räumlichkeiten)

Finanzierung:

Investiv:

Der Ankauf i.H.v. 150.000,00 € ist im laufenden Haushalt durch Mittelumschichtung von Auftrag 182313650, Sonstige Hochbaukosten allgemein gesichert

Konsumtiv:

Die Kosten sind in 2025 über das Budget Schulbau gesichert.